

Kantonsratsbeschluss über den Bericht zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden sowie über einen Beitrag an die Erstellungskosten

vom 2. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973ⁱ,

gestützt auf Artikel 32, 44 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968ⁱⁱ, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005ⁱⁱⁱ sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988^{iv},

beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats über den Jugend-Kulturraum Obwalden vom 26. Oktober 2010 wird mit den Anmerkungen im Anhang zustimmend Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Kantonsrat mit dem nächsten Geschäftsbericht über die Behandlung der Anmerkungen zu informieren.

2. Für die Erstellung eines Jugend-Kulturraums Obwalden wird ein Kredit von höchstens Fr. 350 000.– bewilligt.
3. Der Kanton übernimmt bis zum Inkrafttreten der revidierten Gesetzgebung zur Jugendhilfe die jährlich anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturraums Obwalden gemäss Bericht des Regierungsrats zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden vom 26. Oktober 2010.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 2. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Paula Halter-Furrer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats zu einem Jugend- Kulturraum Obwalden vom 26. Oktober 2010

Bericht	Anmerkung
IV Ziff. 6, Kosten	Der Satz, wonach der durch den Beizen-/Barbetrieb erwirtschaftete Nettogewinn zu 50 Prozent an den Verein und zu 50 Prozent an den Veranstalter geht, ist zu streichen. Die Regelung bleibt dem Verein überlassen.
VII Ziff. 1, anfallende Kosten	Die Grundreinigung zweimal pro Jahr ist zu streichen. Die Jugendlichen haben selbst für die Reinigung zu sorgen.

ⁱ GDB 874.1

ⁱⁱ GDB 101

ⁱⁱⁱ GDB 132.1

^{iv} GDB 610.11